



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Boris Palmer
Am Markt 1
72070 Tübingen

g OOM PH

Stuttgart 29. Aug. 2018

Aktenzeichen 35-6618.30/20/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Aufnahmebedingungen an der Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschulen**

Ihr Schreiben vom 15.08.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lieber Boris,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie die Anmeldezahlen für die Sekundarstufe II an den beiden Standorten Tübingen und Konstanz thematisieren.

Auf Antrag Ihrer Stadt wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule West in Tübingen in der langfristig zu erstellenden Schülerzahlprognose eine Mindestschülerzahl in Höhe von 70 Schülerinnen und Schülern errechnet. Da damit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl in Höhe von 60 erreicht werden konnte, wurde ein entsprechender Genehmigungsbescheid am 28. September 2017 vom Regierungspräsidium Tübingen an die Stadt versandt.

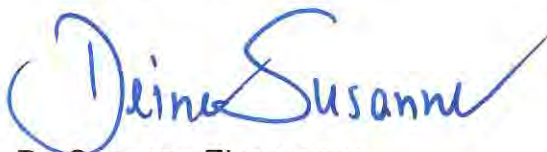
Im Ergebnis konnten von den 79 Anmeldungen im Frühjahr 2018 nur 38 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2018/2019 in die Oberstufe am Standort der Gemeinschaftsschule West aufgenommen werden.

Soweit Sie „unfaire Hürden“ beim Zugang zur Oberstufe sehen, teile ich Ihre Einschätzung nicht. Die Oberstufe an der Gemeinschaftsschule hat den Anspruch, der Oberstufe an den allgemein bildenden Gymnasien gleichzustellen. Es war von Anfang an politisch intendiert, dass die Gemeinschaftsschule eine leistungsstarke Schule ist. Damit gelten für die Oberstufe an Gemeinschaftsschulen die gleichen Rahmenbedingungen mit identischen Leistungsanforderungen und Prüfungen wie an allgemein bildenden Gymnasien. Es ist deshalb nicht möglich, für den Wechsel in die gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule andere Voraussetzungen aufzustellen als die bereits geltenden Regelungen der Multilateralen Versetzungsordnung für den Wechsel in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums.

Die von Ihnen angedachte Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern mittels einer Aufnahmeprüfung den Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II zu ermöglichen, ist weder beim Wechsel in die Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien noch beim Wechsel in die Oberstufe an Gemeinschaftsschulen möglich. Auch würde dies dem eigenen Leistungsanspruch dieser Schulart nicht gerecht.

Darüber hinaus teile ich Ihren Vergleich mit beruflichen Gymnasien nicht: Das berufliche Gymnasium wendet sich an begabte Schülerinnen und Schüler, die nach dem mittleren Bildungsabschluss zur Hochschulreife geführt werden. Wie bereits ausgeführt, hat die Oberstufe an Gemeinschaftsschulen hingegen den Anspruch, der Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien um nichts nachzustehen. Änderungen beim Zugang zur Oberstufe halte ich daher nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann